

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug am

Anschrift der Wohnung:

PLZ, Ort und Ortsteil

Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz

ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1.

2.

3.

4.

5.

weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers und der vom Wohnungsgeber ggf. beauftragten Person/Stelle:

Wohnungsgeber:

Name (Familiename, Vorname)

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person oder Stelle (z.B. Hausverwaltung):

Name (Familiename, Vorname)

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist **n i c h t** gleichzeitig Eigentümer der Wohnung:

Wohnungseigentümer: Name (Familiename, Vorname) | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Bitte wenden!

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

6.

7.

8.

9.

10.

11.

Auszug

**aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl S. 2218)**

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat **sich innerhalb von zwei Wochen** nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist **frühestens** eine Woche vor Auszug möglich [...].

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist **verpflichtet**, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Abs. 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. **Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.**
- (6) Es ist **verboten**, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.